

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-22-03		
Datum: 09.01.2023		
	lfd. Nr. 19	Jahr 2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	26.01.2023	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	03.02.2023		☒			
☒ Kreistag	15.02.2023	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 20.01	Beteiligt:			Landrat	
	20			gez. Radeck	

Betreff:

Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG

hier: Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln für den Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr in Höhe von igs. 74.805,16 EUR

Beschlussvorschlag:

Die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr für die Beschaffung eines ELW 2 in Höhe von igs. 74.805,16 EUR wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 19	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Dem Geschäftsbereich 32 – Ordnung und Verkehr sind für die Beschaffung eines ELW 2 (Inv.-Nr. 0354) im Haushaltsjahr 2022 igs. 1.260.955,56 EUR (davon 610.955,56 EUR
5 Haushaltsreste aus Vorjahren) zur Verfügung gestellt worden. Die erfolgte Ausschreibung hat ergeben, dass für die Beschaffung des Fahrzeuges igs. 1.335.760,72 EUR betragen wird. Somit fehlen 74.805,16 EUR. Der Geschäftsbereich 32 hat für diese Mittel einen Antrag auf Bereitstellung überplanmäßiger Mittel gestellt.

- 10 Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag. Sofern die Bewilligung keinen Aufschub duldet, entscheidet gem. § 89 NKomVG der Kreisausschuss. Kann die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden, so trifft
gem. § 89 Satz 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer
15 Stellvertreterin oder einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

Die Ausschreibung des ELW 2 ergab, dass zwei Firmen sich an der Ausschreibung beteiligt haben und Angebote abgegeben haben. Die Auswertung der Angebote ergab, dass Mittel in Höhe von igs. 1.335.760,72 EUR benötigt werden. Das Angebot behält bis zum
20 20.01.2023 seine Gültigkeit. Bei Auftragsvergabe müssen diese Mittel zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages einschließlich der damit verbundenen Ladungsfristen erfolgte die überplanmäßige Bereitstellung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG am 30.12.2022
25 durch den Landrat im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Landrat. Die Deckung erfolgte durch den Anteil des Landkreises Helmstedt an den Feuerschutzsteuermitteln.